

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes RH 39 „Zum Schlossblick“

hier: Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum geänderten Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes RH 39 „Zum Schlossblick“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet, außerdem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe wurde das Planungsbüro Grosser-Seeger & Partner beauftragt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes RH 39 „Zum Schlossblick“ liegt im Südosten der Kerngemeinde Reichelsheim und umfasst aufgrund zwischenzeitlicher Flurstücksteilungen und -änderungen nun in der Flur 10 die Flurstücke Nr. 197, 210, 211, 213, 232/1-28, 232/32, 233 (tlw.), 238/1, 240, 241 und 244 (tlw.), jeweils in der Gemarkung Reichelsheim, Gemeinde Reichelsheim. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,9 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Lageplan) der Gemeinde Reichelsheim. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollte zunächst nur die textliche Festsetzung, dass das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss zu errichten ist, gestrichen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand bereits in der Zeit vom 21.09.2020 bis 23.10.2020 statt. Der nun erneut geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft die textliche Festsetzung zu Dachgauben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2020 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes RH 39 „Zum Schlossblick“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit

vom 21. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Januar 2021

im Rathaus der Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim, Raum 14, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar (Montag von 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 17:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr, 13.30 – 18:00 Uhr aus. Außerhalb der o.g.

Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme oder zur Niederschrift von Stellungnahmen vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Feiertage das Rathaus vom 24.12.2020 bis einschließlich zum 03.01.2021 geschlossen ist.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Diese sind auf dem Planblatt kenntlich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen z.B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch bei der Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim, Telefonnr.: 06164/5080, E-Mail: gemeinde@reichelsheim.de abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist das Rathaus zwar zu den üblichen Öffnungszeiten, jedoch nur mit eingeschränktem Zugang geöffnet. Es wird gebeten verstärkt die Möglichkeiten der telefonischen oder digitalen Kontaktaufnahme zu nutzen.

Um Einsicht in die Planunterlagen in Papierform im Rathaus zu nehmen, wird um telefonische Terminvereinbarung unter 06164/5080 bzw. vorherige Ankündigung (z.B. durch Klingeln am Rathaus, „telefonischer Zuruf“) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Hinweis: Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Seite www.reichelsheim.de unter dem Menüpunkt „Aktuelles – Bauleitplanung“ eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen im Rathaus.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem HDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Reichelsheim, den 11.12.2020

GEMEINDE REICHELSEHEIM

Stefan Lopinsky
Bürgermeister